Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3364**
16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Änderungsantrag

des Abgeordneten Peter Hettlich und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2494, 16/2933, 16/3311 –

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird Buchstabe b gestrichen.
2. In Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG) werden nach den Wörtern „wird die Öffentlichkeit“ die Wörter „bei Linienbestimmungen, auch im Rahmen von Raumordnungsverfahren, und“ eingefügt.
3. In Nummer 15 wird Buchstabe c gestrichen.
4. Nummer 16 wird gestrichen.

Berlin, den 8. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 3a Satz 4)

Der neue Satz 4 war zu streichen, weil er einen Beurteilungsspielraum der Behörde suggeriert, der gerichtlich nur eingeschränkt zu überprüfen wäre. Dafür, dass ein solcher Spielraum mit der Richtlinie vereinbar wäre, gibt es keinerlei Anhalt. Schon deshalb war der Satz zu streichen. Im Übrigen gibt es auch keinen nachvollziehbaren inhaltlichen Grund, der Behörde einen Spielraum bei der Prüfung zuzubilligen, ob ein Verfahren erhebliche Umweltauswirkungen hat. Gerade in dieser Frage ist eine besonders gründliche Prüfung der Behörden geboten. Diese lässt sich nur erreichen, wenn das Verhalten der Behörde in vollem Umfang auch gerichtlich überprüft wird.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Vorgelagertes Verfahren im eigentlichen Sinne ist nur das Verfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz. Die Regelung muss nach den europarechtlichen Vorgaben auch auf frühzeitige Trassenentscheidungen anwendbar sein. Der Änderungsantrag nimmt insoweit die notwendigen Klarstellungen vor.

Zu Nummer 3 und 4 (§ 15 Abs. 5 UVPG, § 16 Abs. 3 UVPG)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen und hier gestrichenen Regelungen sehen vor, dass eine gerichtliche Überprüfung im Vorfeld getroffener Festlegungen erst mit der endgültigen Zulassungsentscheidung möglich ist. Zwar räumt Artikel 10a RL 85/337/EWG den Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit ein, festzulegen, in welchem Verfahrensstadium Entscheidungen angegriffen werden können. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen kollidieren jedoch mit den Zielen der Richtlinien. Denn die Richtlinie 2003/35/EG (Artikel 2 Abs. 2) trifft die Bestimmung, dass die Öffentlichkeit nicht nur frühzeitig, sondern auch in effektiver Weise die Möglichkeit zu Beteiligung erhält (siehe auch Artikel 6 Abs. 4 RL 85/337/EWG). Effektiv aber kann diese Beteiligung nur sein, wenn sie auch in diesem Verfahrensstadium bereits durch Klagerechte abgesichert wird. Andernfalls sind Vorfestlegungen unvermeidlich. Dies gilt gerade angesichts der von der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Denn richtig ist zwar, dass etwaige Fehler bei Linienbestimmung auf die Planfeststellung durchschlagen können. Das Bundesverwaltungsgericht schränkt den Prüfungsmaßstab dabei jedoch erheblich ein. So heißt es in seiner Entscheidung vom 2. Oktober 2002 (9 VR 11/02): „Die Planfeststellungsbehörde muss nicht für jeden einzelnen Planungsabschnitt die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben stets erneut durchprüfen.“ Daraus folgt zwangsläufig eine Reduktion der Überprüfung durch das Gericht. Jedenfalls ist dies mit den Richtlinien nicht vereinbar.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333